

6.1

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Eitorf

Frau Wegscheid erklärt, dass es offensichtlich bei der Einladung zum Wahlprüfungsausschuss zu unterschiedlichen Zeitangaben in der Einladung in Presse, Internet und Einladungstext gekommen sei. Dies habe zu Irritationen geführt.

Erster Beigeordneter Ludwigs erklärt, dass am 25.11. sowohl der Wahlprüfungsausschuss als auch der Wahlausschuss getagt hätten. Möglicherweise habe es Verwechslungen gegeben.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss-Nr.
XII/3/29

Der Rat beschließt:

Die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Eitorf vom 26.09.2004 sowie die Wahl des Bürgermeisters in der Stichwahl vom 10.10.2004 wird gemäß § 40 Abs. 1 KwahlG für gültig erklärt.

Abstimmungs-
Erg.:

Einstimmig